



**Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises oder Führerausweises\***

**Gesuch um Austausch eines ausländischen Führerausweises**

A25kW A A1 B B1 C C1 C1/118 D D1 BE CE C1E DE D1E F G M BPT/121 BPT/122 Trolley/110

\* Bitte gewünschte Kategorie ankreuzen. Pro Kategorie ist ein Gesuch auszufüllen.

**1. Personalien**

Name (Geburtsname aufführen, sofern nicht mit Familienname identisch) \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_

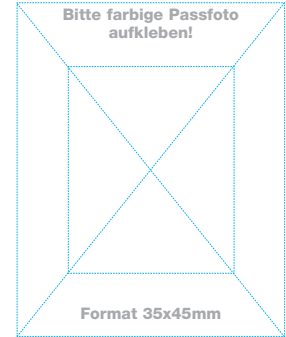
Strasse, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

Heimatort(e)/Kanton \_\_\_\_\_ (Ausländer Heimatstaat) \_\_\_\_\_

Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) \_\_\_\_\_ weiblich  männlich

Früherer Wohnort \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_



▽ Unterschrift Gesuchsteller/in (innerhalb dieses Feldes, in schwarzer Farbe) ▽

**Bestätigung der Identifikation bzw. der Personalien (siehe Seite 3), sofern Sie nicht bereits im Besitz eines Führerausweises sind.**

Datum \_\_\_\_\_ Stempel und Unterschrift \_\_\_\_\_

Gesuchskontrolle	ADMAS	Arzt	Auflagen	KF.	ZTh.	Reg.-Nr.
------------------	-------	------	----------	-----	------	----------

**2. Krankheiten, Gebrechen und Süchte**

**a)** Leiden Sie an einer nicht folgenlos ausgeheilten:

- Krankheit der Atmungsorgane?  ja  nein
- Krankheit des Herzens oder der Blutgefässe?  ja  nein
- Nierenkrankheit?  ja  nein
- Nervenkrankheit?  ja  nein
- Krankheit der Bauchorgane?  ja  nein
- Unfallverletzung (Schädelbruch u. a.)?  ja  nein

**b)** Leiden oder litten Sie jemals an:

- Ohnmachtsanfällen?  ja  nein
- Schwächezuständen?  ja  nein
- Süchten (Alkohol, Betäubungsmittel, Arzneimittel)?  ja  nein
- Geisteskrankheiten?  ja  nein
- Epilepsie oder epilepsieähnlichen Anfällen?  ja  nein
- Gehörlosigkeit?  ja  nein

**c)** Ist Ihres Wissens Ihr Blutdruck normal?  nein  ja  
**Wenn nein:**  zu hoch?  zu niedrig?

**d)** Waren Sie je in einer Heilstätte für Alkoholranke hospitalisiert?  ja  nein

**e)** Haben Sie je eine Entziehungskur für Rauschgift durchgemacht?  ja  nein

**f)** Waren Sie je in einer Klinik für Geistes- oder Gemütskranke hospitalisiert?  ja  nein

**g)** Beziehen Sie wegen Krankheit oder Unfalles eine Rente?  ja  nein

**h)** Haben Sie andere Krankheiten oder Gebrechen, die Sie am Führen eines Fahrzeuges hindern könnten?  ja  nein

**3. Bisherige Ausweise/Fahrpraxis**

**a)** Besitzen Sie schon einen Führerausweis?  ja  nein

**b)** Besitzen oder besaßen Sie schon einen Lernfahrausweis?  ja  nein

Wenn ja, für welche Kategorie(n) und von welchem Kanton/Staat?  
 \_\_\_\_\_

**c)** Bewerber um den Lernfahrausweis der Kategorie D, Unterkategorie D1 oder BPT

Fahrpraxis:

B \_\_\_\_\_ Jahre \_\_\_\_\_ Monate

B1 \_\_\_\_\_ Jahre \_\_\_\_\_ Monate

C \_\_\_\_\_ Jahre \_\_\_\_\_ Monate

C1 \_\_\_\_\_ Jahre \_\_\_\_\_ Monate

F \_\_\_\_\_ Jahre \_\_\_\_\_ Monate

Trolleybus \_\_\_\_\_ Jahre \_\_\_\_\_ Monate

**4. Vormundschaft**

Stehen Sie unter Vormundschaft?  ja  nein

Wenn ja, Namen und Adresse des Vormundes:

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Für Minderjährige oder Bevormundete zusätzlich Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter oder Vormund) \_\_\_\_\_

Sehschärfe unkorrigiert	R _____ L _____	Horizontales Gesichtsfeld <input type="checkbox"/> keine Einschränkung <input type="checkbox"/> >= 140° <input type="checkbox"/> < 140° Ausfälle <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> rechts <input type="checkbox"/> links	Gruppe 3
Sehschärfe korrigiert	R _____ L _____	Augenbeweglichkeit <input type="checkbox"/> nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links, links unten, geprüft <input type="checkbox"/> Doppelbilder <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Richtung:	
Stereosehen	Bestehen wesentliche Einschränkungen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		+ Gruppe 1+2
Pupillenmotorik	Liegt eine Anisokorie vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Lichtreaktion <input type="checkbox"/> prompt (beidseitig) <input type="checkbox"/> verzögert oder fehlend		

**Anforderungen erfüllt:**

Name \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_

Geb.Datum \_\_\_\_\_

ohne Sehhilfe  
 mit Brille oder Kontaktshalen  
 nur mit Zustimmung Augenarzt

Datum \_\_\_\_\_ Stempel und Unterschrift \_\_\_\_\_

**Führerausweis – Kategorien / Unterkategorien**

			Min. Alter	Vertrauens-ärztliches Zeugnis
A1	Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm <sup>3</sup> und einer Motorleistung von höchstens 11 kW, bei Elektromotoren	<= 50 cm <sup>3</sup> <= 4 kW <= 125 cm <sup>3</sup>	16 Jahre 16 Jahre 18 Jahre	nein nein nein
<b>A</b> 25 kW	Motorräder mit einer Motorleistung von <b>nicht mehr</b> als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.		18 Jahre	nein
<b>A</b>	Motorräder mit einer Motorleistung <b>von mehr</b> als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg.		25 Jahre oder zwei Jahre Fahrpraxis mit A 25 kW	nein
B1	Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.		18 Jahre	nein
<b>B</b>	Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.		18 Jahre	nein
C1	Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.		18 Jahre	ja
C1/118	Feuerwehrmotorwagen über 7500 kg		18 Jahre	ja
<b>C</b>	Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.		18 Jahre	ja
D1	Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.		21 Jahre	ja
<b>D</b>	Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.		21 Jahre	ja
<b>BE</b>	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.		18 Jahre	nein
C1E	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.		18 Jahre	ja
<b>CE</b>	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.		18 Jahre	ja
D1E	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.		21 Jahre	ja
<b>DE</b>	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.		21 Jahre	ja
<b>Spezialkategorien</b>				
<b>F</b>	Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Die übrigen Fahrzeuge der Kategorie F (Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h).		16 Jahre 18 Jahre	nein nein
<b>G</b>	Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.		14 Jahre	nein
<b>M</b>	Motorfahrräder.		14 Jahre	nein
<b>Berufsmässiger Personentransport</b>				
BPT/121	Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung). In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten.		Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
BPT/122	Berufsmässiger Personentransport beschränkt auf Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg für Ambulanzen, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung).		Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
Trolley/110	Trolleybus		21 Jahre	ja

**Beilagen:**

Bescheinigung Nothelferkurs  Lehrvertrag für MotorradmechanikerIn  ausländischer Führerschein

Lehrvertrag für LastwagenführerIn  Ausländerausweis  \_\_\_\_\_

# Hinweise für die Ausfüllung des Gesuches

(Bitte vor dem Einreichen des Gesuches abtrennen)

## Vorgehen bei Gesuchseinreichung

### A. Erstmalige Einreichung eines Gesuches um einen Lernfahrausweis:

1. Gesuch ausfüllen und unterschreiben. Bitte das Mindestalter für die jeweilige Kategorie beachten. Gesuche werden frühestens acht Wochen vor Erreichen des Mindestalters entgegengenommen.
2. Sehtest bei einem anerkannten Optiker oder Arzt durchführen lassen.
3. **Persönliche Vorsprache** am Schalter des SVSA Bern, den Aussenstellen des SVSA, bei der Einwohnerkontrolle oder der Kantonspolizei Bern mit allen erforderlichen Unterlagen (inklusive aufgeklebter farbiger Passfoto im Format 35 x 45 mm, **Pass** oder **Identitätskarte** ist vorzuweisen) zur Kontrolle der Personalien und für die Identifikation. **Zusätzlich:**
  - von Schweizerinnen und Schweizern: Niederlassungsausweis;
  - von ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis im Original.Nach der Bestätigung der Identität wird das Gesuchsformular durch die prüfende Stelle nicht mehr ausgehändigt, sondern direkt an das SVSA verschickt.
4. Das Strassenverkehrsamt stellt Ihnen die Anmeldeunterlagen für die Basistheorieprüfung zu. Erst nach bestandener Prüfung wird der Lernfahrausweis ausgestellt.
5. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Kategorien G und M. Nach bestandener vereinfachter Basis-Theorieprüfung wird der Führerausweis im Kreditkartenformat ausgestellt.
6. Dem Gesuch um die Kat. D, die Unterkategorie D1 und die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ist ein Auszug aus dem Strafregister beizulegen.

### B. Einreichung eines weiteren Gesuches:

1. Gesuch ausfüllen und unterschreiben.
2. Sehtest bei einem anerkannten Optiker oder Arzt durchführen lassen.
3. Einreichung des Gesuches beim SVSA Bern mit aufgeklebter farbiger Passfoto im Format 35 x 45 mm und einer Kopie des blauen oder gelben Führerausweises bzw. des Führerausweises im Kreditkartenformat.
4. Das Strassenverkehrsamt stellt Ihnen die Unterlagen für den weiteren Verfahrensablauf automatisch zu.
5. Dem Gesuch um die Kat. D, die Unterkategorie D1 und die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ist ein Auszug aus dem Strafregister beizulegen.

### C. Sehtest

Bei der Untersuchung durch den ermächtigten Optiker bzw. Arzt sind das ausgefüllte Gesuchsformular inklusive Foto sowie die Identitätskarte oder der Pass vorzuweisen. Die Kosten des Sehtests gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Ein Brillenrezept genügt nicht.

### D. Vertrauensärztliche Untersuchungen

Eine vertrauensärztliche Untersuchung ist notwendig

- für die Erteilung des Lernfahrausweises bzw. der Zulassungsbewilligung zur Prüfung der Kategorien C, C1, D, D1 oder Trolleybus sowie für die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport;
- für Gesuchsteller, die das 65. Altersjahr überschritten haben.

Die Kosten der verkehrsmedizinischen Untersuchungen gehen zu Ihren Lasten.

### E. Kurse über lebensrettende Sofortmassnahmen

Bei der **erstmaligen Anmeldung** zur Basistheorieprüfung (Kategorien A, A1, B oder B1) ist der **Nothelferausweis** beizulegen bzw. mitzunehmen. Er ist sechs Jahre gültig. Für die Theorieprüfung der Spezialkategorien F, G oder M ist der Nothelferausweis nicht notwendig.

### F. Gültigkeit des Lernfahrausweises

Nach bestandener Basistheorie wird der Lernfahrausweis erteilt. Der Lernfahrausweis ist gültig:

- 4 Monate für die Kategorie A und Unterkategorie A1
- 12 Monate für die Unterkategorie B1 und die Spezialkategorie F
- 24 Monate für alle übrigen Kategorien.

Die Gültigkeit des Lernfahrausweises der Kategorie A und der Unterkategorie A1 wird um 12 Monate verlängert, wenn der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Grundschulung erbracht wird.

### G. Praktische Grundschulung für Motorräder

Nach Erwerb des Lernfahrausweises der Kategorie A1 oder A muss innerhalb von vier Monaten die praktische Grundschulung bei einem Fahrlehrer absolviert werden. Die Dauer der Grundschulung beträgt für die Kat. A 12 Stunden, für die Kat. A1 8 Stunden. Für Inhaber des Ausweises der Kat. A1 6 Stunden zum Erwerb der Kat. A.

### H. Kurse über Verkehrskunde

Bei der erstmaligen Anmeldung für die praktische Prüfung der Kategorien A, A1, B oder B1 ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs über Verkehrskunde beizulegen. Die Kursdauer beträgt 8 Stunden und der Kursbesuch darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

### I. Fahrpraxis

Für den Erwerb des Lernfahrausweises bzw. die Zulassungsbewilligung zur Prüfung der Kategorien D, D1 oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport mit Fahrzeugen der Kategorien B, C oder der Spezialkategorie F, ist die vom Gesetzgeber geforderte Fahrpraxis nachzuweisen. Um den Verfahrensablauf zu beschleunigen, kann dem Gesuchsformular eine entsprechende Bestätigung direkt beigelegt werden.

### K. Lernfahrten

Lernfahrten dürfen nur mit einer Begleitperson unternommen werden, die das 23. Altersjahr vollendet hat und seit mindestens drei Jahren im Besitze des Führerausweises der entsprechenden Kategorie ist. Es wird empfohlen, sich bei einer Fachperson (Fahrschule) gründlich ausbilden zu lassen, damit die Fähigkeit erworben werden kann, das Fahrzeug auch in schwierigen Situationen sicher zu führen.

Lastwagenführer-Lehrlinge dürfen nur in Begleitung eines Fahrlehrers oder eines befugten Ausbilders Lernfahrten ausführen.

Der Lernfahrausweis der Kategorie A, der Unterkategorie A1 und B1 sowie der Spezialkategorie F berechtigt zu Lernfahrten ohne Begleitperson.

Auf Lernfahrten dürfen keine berufsmässigen Personentransporte durchgeführt werden.

### L. Führerprüfung

Die Führerprüfungen werden durch die Verkehrsprüfzentren abgenommen. Anlässlich der praktischen Führerprüfung stellt der Verkehrsexperte fest, ob der Gesuchsteller fähig ist, ein Motorfahrzeug sicher zu führen.

## Umtausch eines ausländischen Führerausweises

Es gilt sinngemäss der gleiche Verfahrensablauf wie bei der erstmaligen Einreichung eines Gesuches um einen Lernfahrausweis gemäss Buchstabe A.

Zusätzlich sind vorzulegen:

- ausländischer Führerschein im Original;
- von ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis im Original und gültiger Identitätsnachweis;
- von Schweizerinnen und Schweizern: Nachweis der ununterbrochenen Aufenthaltsdauer im Ausland.

### Erwerb des schweizerischen Führerausweises

Ausländische Führerscheine dürfen in der Schweiz nicht mehr verwendet und müssen umgetauscht werden,

- wenn die betroffene Person seit 12 Monaten in der Schweiz wohnt, ohne sich während dieser Zeit mehr als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten zu haben und
- wenn in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge berufsmässig geführt werden. In solchen Fällen ist der schweizerische Führerausweis sofort, d.h. noch vor der ersten berufsmässigen Fahrt, zu erwerben.

### Anerkennung ausländischer Führerscheine

Ausländische Führerscheine werden in der Schweiz anerkannt,

- wenn sie von der zuständigen Behörde erteilt wurden,
- wenn sie rechtmässig erworben wurden und gültig sind und
- wenn der Inhaber das in der Schweiz verlangte Mindestalter erreicht hat.

Im Ausland erworbene Führerscheine von Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Schweiz können anerkannt werden, wenn der Erwerb des Ausweises während eines Aufenthaltes von mindestens zwölf zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgte. Die Dauer des Aufenthaltes ist durch die ausländische Behörde zu bestätigen.

### Erteilung des schweizerischen Führerausweises

Der schweizerische Führerausweis wird erteilt, wenn die betroffene Person auf einer Kontrollfahrt nachweist, dass sie die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Ausweis gelten soll, sicher führen kann. Die Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden.

Inhabern eines gültigen ausländischen Führerausweises, der zum Führen von Motorfahrzeugen der Kategorie A oder B berechtigt, wird ein schweizerischer Führerausweis auf Probe erteilt. Die Probezeit beginnt mit der Ausstellung des schweizerischen Führerausweises. Sie dauert 3 Jahre, abzüglich der Gültigkeitsdauer zwischen Aussteldatum und regulärem Umtauschtermin.

Wer berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge führen will, muss zusätzlich zur Kontrollfahrt an einer theoretischen Prüfung nachweisen, dass die in der Schweiz für solche Führer geltenden Regeln bekannt sind.

Von der Kontrollfahrt und der Theorieprüfung ist befreit, wer die Führerprüfung in einem EU- oder EFTA-Staat bestanden hat, einen entsprechenden Führerausweis besitzt und den Austausch innert drei Jahren seit der Einreise in die Schweiz vornehmen lässt.

Gemäss Weisungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sind ferner Personen von der Kontrollfahrt befreit, die den Führerschein in einem Staat erworben haben, welcher nach den Feststellungen des UVEK in Bezug auf die Ausbildung und Prüfung, Anforderungen stellt, die denjenigen in der Schweiz entsprechen. Das UVEK führt eine Liste dieser Staaten. Der aktuelle Stand kann auf den Internet-Seiten des SVSA Bern eingesehen werden. Der Einstieg erfolgt über folgende Adresse:

[www.be.ch/svsa](http://www.be.ch/svsa)

Führerscheine aus EU- und EFTA-Staaten müssen nach dem Austausch an die Ausstellungsbehörde zurückgesandt werden. Die von anderen Staaten erteilten Ausweise werden der betroffenen Person zurückgegeben, dies aber mit dem Vermerk «In der Schweiz ungültig».

### Weitere Auskünfte

Lernfahrausweise/Führerausweise	031 634 22 91
Ausländische Führerscheine	031 634 27 88
Verkehrsprüfzentrum Bern	031 634 25 35
Verkehrsprüfzentrum Bützberg	062 958 70 70
Verkehrsprüfzentrum Orpund	032 344 20 20
Verkehrsprüfzentrum Thun	031 635 87 10

Bern, Februar 2008

**Strassenverkehrs- und  
Schiffahrtsamt**

***Ihr Partner für Verkehrssicherheit***